
Recht der eingetragenen Lebenspartnerschaft

Einleitung

Das Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz

LPartG) gibt zwei Personen gleichen

Geschlechts die Möglichkeit, ihrer Partnerschaft durch die Eintragung

einen rechtlichen Rahmen zu geben. Ziel des Gesetzgebers

war es, die Diskriminierungen der gleichgeschlechtlichen

Beziehungen zu beenden.

Es gibt eine wichtige Neuerung: Seit dem 01.01.2005 ist es

für gleichgeschlechtliche Partnerschaften auch möglich sich

zu verloben. Dies hat insbesondere Auswirkungen im

Strafprozess, da der Partner ein Aussageverweigerungsrecht

besitz.

Die Lebenspartnerschaft ist grundsätzlich vor der Standesbeamtin

oder dem Standesbeamten zu begründen, in speziellen

Bundesländern gilt eine andere Zuständigkeit (Bayern: Der

Notar).

Die wichtigsten Regelungen der Lebenspartnerschaft erstrecken

sich auf folgende Bereiche:

–

Möglichkeit der Verlobung (Zeugnisverweigerungsrecht)

–
Möglichkeit des gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamens

–
Gegenseitige Unterhaltspflicht (auch nach Auflösung der
Lebenspartnerschaft)

–
Erbrecht – die Lebenspartner sind einander Familienangehörige
– unter Umständen besteht die Mitentscheidung

–
Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens der Kinder
der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.

–
Es kann ein Güterstand vereinbart werden.

–
Mietrecht: Eintritt des überlebenden Lebenspartners in den
Mietvertrag

–
Zeugnisverweigerungsrecht: Lebenspartner erhält ein
Zeugnisverweigerungsrecht

–
Ausländerrecht: Einbürgerung von Ausländern ist unter
den gleichen Voraussetzungen wie bei Ehegatten möglich.

–
Kranken- und Pflegeversicherung, Sozialleistungen: Der
Lebenspartner und deren Kinder werden in die beitragsfreie

Familienversicherung bei der Krankenpflegeversicherung

einbezogen, wenn sie kein eigenes Einkommen

haben.

2.2.3.2

Begründung der Lebenspartnerschaft:

Die wichtigsten Informationen

Eine Lebenspartnerschaft kann nur zwischen zwei Personen

geschlossen werden (§ 1 Abs. 1 S. 1 LPartG). Nur zwei Personen

gleichen Geschlechts können eine Lebenspartnerschaft begründen

(§ 1 Abs. 1 S. 1 LPartG). Somit ist den Partnern der verschiedengeschlechtlichen

nicht ehelichen oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft

das Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft verschlossen.

Ebenfalls ist eine Verpartnerung mit mehr als zwei

Personen ausgeschlossen, das heißt, es ist also nicht möglich,

Partnerschaften von Personen verschiedenen Geschlechts (auch

zum Beispiel und zwei Frauen, eine Frau und zwei Männer) einzugehen.

Zur Begründung der Lebenspartnerschaft ist es nicht zwingend

notwendig, dass die Lebenspartner homosexuell sind. In der

Gesetzesbegründung zum Lebenspartnerschaftsgesetz war es

die Intention für gleichgeschlechtliche Paare einen gesicherten

Rechtsrahmen für ihr auf Dauer angelegtes Zusammenleben

unter Einbeziehung ihrer gleichgeschlechtlichen Identität zu

schaffen. Dies wird aus der Begründung zu dem Gesetz deutlich.

In dem Gesetzestext ist dies jedoch weder Wirksamkeitsvoraussetzung

noch ein Wirksamkeitshindernis. Im Übrigen wäre es

auch zweifelhaft, wie die zuständige Behörde ein entsprechendes Vorliegen einer sexuellen gleichgeschlechtlichen Beziehung überprüfen will.

Es werden ausreichend Ehen in Deutschland geschlossen, bei denen der Standesbeamte nicht nachprüfen kann, ob überhaupt eine geschlechtliche Beziehung vorliegt.

Beide Personen müssen volljährig sein (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LPartG).

Im Gegensatz zu den Regelungen der Ehe ist hier eine Ausnahme nicht möglich. Bei der Ehe ist eine Herunterstufung auf das

16. Lebensjahr möglich. Eine solche Ausnahme gibt es im LPartG nicht.

Beide Partner müssen geschäftsfähig sein und keiner der Partner darf sich bei der Abgabe der Begründung der Lebenspartnerschaft in einer partiellen Störung der Geistestätigkeit befunden haben.

Die Lebenspartnerschaft wird durch entsprechende Begründungserklärungen vor der zuständigen Behörde geschlossen.

Eine genaue Wortwahl bezüglich dieser Begründungserklärungen wurde nicht gesetzlich geregelt. Es müssen jedoch die Worte Partnerschaft auf Lebenszeit fallen. Diese Erklärungen sind

formgebunden. Sie müssen vor der zuständigen Behörde erfolgen.

Welche Behörde ist zuständig?

Das LPartG hat die Bestimmung der „zuständigen Behörde“ den Ländern überlassen. Nach den Landesausführungsgesetzen sind zuständig in:

Baden-Württemberg: in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden (letzteres bedeutet: in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen)

Bayern: die Notare;

Berlin: die Landesbeamten der Bezirke;

Brandenburg: die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreis

freien Städte;

Bremen: die Landesbeamten;

Hamburg: die Landesbeamten;

Hessen: der Gemeindevorstand (also die Gemeinde- und

Stadtverwaltungen);

Mecklenburg-Vorpommern: die Landesbeamten;

Niedersachsen: die Landesbeamten;

Nordrhein-Westfalen: die Landesbeamten;

Rheinland-Pfalz: die Kreisverwaltungen, in kreisfreien

Städten die Stadtverwaltungen;

Saarland: die Gemeinden;

Sachsen: die Regierungspräsidien;

Sachsen-Anhalt: die Landesbeamten;

4

Schleswig-Holstein: die Landesbeamten;

Thüringen: die Landkreise und kreisfreien Städte.

Welche Papiere werden benötigt?

Bei der Anmeldung einer Eingetragenen Lebensgemeinschaft wird die Identität, die Namensführung, der Familienstand und der Wohnsitz geprüft.

Hierfür werden folgende Dokumente benötigt:

-

Personalausweis oder Reisepass;

-

wenn die Lebenspartner im Inland gemeldet sind, eine Bescheinigung der für die Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde über ihre Vor- und Familiennamen, ihren Familienstand, ihren Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit;

- eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familienbuch ihrer Eltern oder, falls sie in einem solchen Familienbuch nicht eingetragen oder als Kind angenommen worden sind, ihre Abstammungsurkunde;

- wenn sie schon verheiratet oder verpartnert waren, ihre Abstammungsurkunde und eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus dem Familien-/Lebenspartnerschaftsbuch ihrer letzten Ehe/Lebenspartnerschaft oder, falls für diese Ehe/Lebenspartnerschaft kein Familien-/Lebenspartnerschaftsbuch geführt wird, die Heiratsurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde;

- wenn Lebenspartner schon verheiratet oder verpartnert waren, sind alle früheren Ehen und Lebenspartnerschaften und die Art der Auflösung anzugeben. Die Auflösung muss nachgewiesen werden. Ist die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht auf einem deutschen Standesamt oder einer deutschen Behörde geschlossen worden, ist auch die Auflösung

5

etwaiger weiterer Vorehen nachzuweisen, es sei denn, dass

eine entsprechende Prüfung bereits anlässlich einer früheren Eheschließung oder Verpartnerung im Inland durchgeführt worden ist;

-

Lebenspartner mit ausländischer Staatsangehörigkeit müssen diese durch ein amtliches Ausweispapier mit Angabe der Staatsangehörigkeit oder durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates nachweisen. Der Familienstand ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimatlandes nachzuweisen (sogenannte Ledigkeitsbescheinigung). Die Bescheinigungen dürfen in der Regel nicht älter als sechs Monate sein.

Häufig verlangen die Behörden, dass die Urkunden legalisiert sind. Hierunter versteht man eine besondere Form der Beglaubigung. Es empfiehlt sich dies unbedingt vorher bei der zuständigen Behörde schriftlich anzufragen.

2.2.3.3

Vermögensrechtliche Konsequenzen der Lebenspartnerschaft

Analog zur Ehe wird die Lebenspartnerschaft als Einstehensund Verantwortungsgemeinschaft angesehen. Vereinbaren die Partner vor bzw. bei Eingehen der Lebenspartnerschaft keine Regelung zu ihrem Vermögensstand, so leben sie kraft Gesetz im Vermögensstand der Zugewinnngemeinschaft.

Alles was der Einzelne zu Beginn der Lebenspartnerschaft besitzt oder während des Zusammenlebens erwirbt, bleibt persönliches Eigentum. Der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ist also ein Güterstand der Gütertrennung. Der einzige Unterschied besteht darin, dass der Zugewinn, den die Partner während der Partnerschaft erzielt haben, nach Beendigung der Partnerschaft ausgeglichen wird.

6

Bei einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Lebenspartners auf einen Gegenstand wird vermutet, dass es dem Schuldner gehört. Der andere Lebenspartner muss dann in diesem Fall nachweisen bzw. erklären, dass der Gegenstand in seinem Eigentum war.

Schlüsselgewalt

Ähnlich wie bei Ehegatten, bei denen die Geschäfte zur Deckung des Familienbedarfes von jedem Ehegatten für den anderen vorgenommen werden können, ist dies auch bei den Lebenspartnern vorgesehen. Jeder Lebenspartner ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Lebenspartnerschaft auch mit Wirkung für den anderen Lebenspartner zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Lebenspartner berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den

Umständen etwas anderes ergibt.

Dies gilt nicht, wenn die Lebenspartner getrennt leben. Des Weiteren besteht die Möglichkeit eines Lebenspartners Einschränkungen bezüglich der Geschäfte mit Wirkung gegen ihn bzw. für ihn vorzunehmen.

Unterhalt

Es besteht eine Unterhaltspflicht für die Partner. Bei Beendigung der Lebenspartnerschaft, greift jedoch das Prinzip der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der Partner. Die Unterhaltspflicht besteht zwar fort, jedoch wird erwartet, dass die Partner eigenverantwortlich für die Sicherung des Unterhaltes aufkommen, also einer eigenen Erwerbstätigkeit nachgehen. Ein Unterhalt wird nur dann fällig, wenn einer der Partner keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, z.B. aus Krankheitsgründen.

Gemäß § 5 LPartG sind nur die Lebenspartner einander zum angemessenen Unterhalt verpflichtet. Hat ein Lebenspartner aus zum Beispiel einer vorherigen Ehe oder einem eheähnlichen

7

Verhältnis ein Kind mit in die Partnerschaft hineingebracht, so ist der andere Lebenspartner hier für den Unterhalt nicht verantwortlich.

Ein gesetzlicher Familienunterhaltsanspruch ist nicht geregelt worden. Es ist lediglich ein Unterhalt für den Lebenspartner gemäß § 5 Abs. 1 LPartG gesetzlich geregelt worden.

Dies sollte auf anderweitigem Wege geregelt werden. Es kommt häufig vor, dass Lebenspartner nach gemeinsamer Absprache mit dem anderen Lebenspartner ein Kind adoptiert oder durch künstliche Befruchtung oder explizit heterosexuellen Kontakt ein leibliches Kind bekommt.

In diesem Fall ist es nicht automatisch so, dass der andere Lebenspartner für dieses Kind unterhaltsverpflichtet ist. Hier sollte dann entsprechend Sorge dafür getragen werden.

Kinder in der Partnerschaft

Der Themenkomplex der gemeinsamen Kinder ist noch nicht durch das Partnerschaftsrecht normiert worden. Auch eine Adoption sieht das PartG bislang nicht vor. Ähnlich wie bei der Unterhaltsfrage des Kindes, sieht das PartG lediglich eine Regelung des Sorgerechts des mit in die Partnerschaft gebrachten Kindes vor. Der andere Partner erhält in diesen Fällen ein ‚kleines Sorgerecht‘ anhand dessen er in den Angelegenheiten des täglichen Lebens mitentscheiden kann.

Auch im Sozialversicherungsrecht sind Widersprüche und negative Auswirkungen nicht ausgeräumt worden. Eine Art Witwen- oder Witwerrente ist nicht eingeführt worden. In Bezug auf die Vorsorge für das Alter und die Erwerbsunfähigkeit sind erhebliche

Schutzlücken zu erkennen, deren sich die Lebenspartner bewusst sein müssen. Diese müssen durch private Vorsorgebemühungen ausgeglichen werden.

Im Arbeitsrecht sind schon eindeutige Entscheidungen getroffen worden, in denen der Status der Verpartnerung dem der Ehe angeglichen wurde. So z.B. bei bestimmten tariflichen Zuschlägen.

8

(<http://www.handelsblatt.com/pshb/fn/reihbi/sfn/buildhbi/cn/GoArt!204867,204878,733262/SH/0/depot/0/>).

Erbrecht

Das Erbrecht eines Lebenspartners ist dem Erbrecht der Ehegatten nachgebildet worden. Tritt neben den überlebenden Lebenspartnern Verwandte der ersten Ordnung (also meist Kinder des Verstorbenen), so erbt er ein Viertel. Bei Verwandten der zweiten Ordnung (vor allem Eltern und Geschwister des Verstorbenen) überlebt der überlebende Lebenspartner die Hälfte. Dasselbe gilt bei den Großeltern des Verstorbenen Lebenspartners. Geregelt ist dies in § 10 Abs. 1 S. 1 LPartG.

Darüber hinaus stehen ihm die zum lebenspartnerschaftlichen

Haushaltgegenstände als Voraus zu (gesetzliches Vermächtnis, vgl. § 10 Abs. 1 S. 2 LPartG). Das gleiche gilt für die Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft (das folgt aus dem Gedanken der Hochzeitsgeschenke). Ausnahmen hiervon sind Gegenstände, die Zubehör eines Grundstücks sind.

Sind weder Verwandte der ersten (Kinder) noch der zweiten Ordnung (Eltern/Geschwister) noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Lebenspartner die gesamte Erbschaft.

Gewillkürte Erbfolge (zum Beispiel Testament)

Lebenspartner werden in der Regel bereits vor Begründung der Partnerschaft möglicherweise Testamente oder andere Verfügungen im Falle ihres Todes gemacht haben, sodass diesen ein besonderer Stellenwert zukommt. Im Bereich der gewillkürten Erbfolge wird die Lebenspartnerschaft der Ehe gleichgestellt. Hier wird durch Verweis des Lebenspartnerschaftsgesetzes auf die Regeln der Ehe die Gleichstellung erreicht. Die Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Der verstorbene Lebenspartner kann nicht mehr den Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen ohne einen anderen

9

Erben einzusetzen. Die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen

Testaments für Lebenspartner ist möglich.

Hat der überlebende Lebenspartner durch Verfügung von Todes wegen (zum Beispiel Testament) den anderen Lebenspartner von der Erbfolge ausgeschlossen, so steht diesem ein Pflichtteil zu. Der Pflichtteil ist die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (Ausführungen siehe vorstehend).

Erbschaftssteuer

Bezüglich der Erbschaftssteuer werden die eingetragenen Lebenspartner nicht wie Eheleute behandelt. Sie werden behandelt wie völlig Fremde. Er fällt jeweils in die ungünstigste Steuerklasse und hat nur minimale (persönliche und sachliche) Freibeträge. Dies, obwohl der eingetragene Lebenspartner pflichtteilsberechtigt ist. Hier werden noch Nachbesserungen von Nöten sein. Insbesondere ist hier unter dem Stichwort Verfassungswidrigkeit noch viel Diskussionsstoff.

Mietrecht

Der überlebende Lebenspartner tritt nach dem Tod des Mieters in das Mietverhältnis ein. Dieser setzt das Mietverhältnis mit den bisherigen Rechten und Pflichten des Verstorbenen fort. Vergleichbares gilt auch für einen gemeinschaftlich geschlossenen Kleingartenpachtvertrag.

2.2.3.4

Staatsangehörigkeit, Nachzugsrecht,

Arbeitsberechtigung

Nach § 9 Staatsangehörigengesetz (StAG) haben Ehegatten

Deutscher, sofern sie die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich einen Anspruch auf Einbürgerung.

Gemäß § 9 Abs. 1 StAG wird diese Begünstigung auch auf den ausländischen Lebenspartner eines Deutschen ausgedehnt. Eine zusätzliche Regelung wie bei den Ehepartnern mit gemeinsamen

10

Kindern gibt es jedoch für die Lebenspartnerschaft nicht. Hierauf wurde ganz bewusst verzichtet. Auch die Familiennachzugsvorschriften der § 17 ff. Ausländergesetz sind auf Lebenspartnerschaften entsprechend anzuwenden. Hierbei ist zu beachten, dass hier die Lebenspartner in echter Lebensgemeinschaft leben müssen. Dies ist ebenfalls bei den Eheleuten der Fall. Hier wird auch teilweise die Ausländerbehörde ermittelnd tätig. Ebenfalls ist hier auch ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Arbeitsberechtigung für Ausländer, die mit einem deutschen Lebenspartner in familiärer Lebensgemeinschaft leben ein unabhängiger Rechtsanspruch erteilt worden.

Weitere Informationen bezüglich der Visaerteilung zwecks

Begründung einer Partnerschaft:

<http://www.amballemagne-rabat.ma/de/informationen/Lebenspartnerschaft%>

2.2.3.5 Zeugnisverweigerungsrecht

Im Straf- und Zivilprozess erhält der Lebenspartner ein Zeugnisverweigerungsrecht, das auch gilt, wenn die Partnerschaft nicht mehr besteht.

Insbesondere hervorzuheben ist hier der § 52 Abs. 1 Nr. 2a StPO

(Strafprozessordnung). Dieser billigt dem Lebenspartner ein

Zeugnisverweigerungsrecht im Rahmen des Strafprozesses zu.

Hier wurde insbesondere Rechnung getragen, dass der Lebenspartner

sich in einer Zwangslage befindet, einerseits ist er mit

dem Lebenspartner verbunden, andererseits muss er hier möglicherweise

vor dem Strafrichter gegen seinen Lebenspartner

aussagen und somit seinen Partner belasten, andererseits um dies

zu vermeiden sagt der Lebenspartner möglicherweise die

Unwahrheit und macht sich somit selbst strafbar. Dieser

Zwangslage entspricht die Regelung eines Zeugnisverweigerungsrechtes.

11

Weitere Regelungen, die in der StPO geregelt wurden für die

Lebenspartnerschaft:

Auskunftsverweigerungsrecht; Absehen von Vereidigung eines

Zeugen, Eidverweigerungsrecht; Einschränkung des Rechts,
dem Zeugen Fragen zu stellen, die ihm in einer Person des § 52
Abs. 1 StPO zur Unehre gereichen können; Gutachtenverweigerungsrecht;
Verweigerung von Untersuchung oder Blutentnahme;
keine Ordnungs- oder Zwangsmittel bei Verweigerung
der Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände; keine Beschlagnahme
schriftlicher Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten
und einer Person des § 52 Abs. 1 StPO; Verbot der Verwertung
von durch Abhörung in der Wohnung gewonnenen Erkenntnissen;
für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
durch die Staatsanwaltschaft gelten grundsätzlich die selben
Regeln wie in Bezug auf das Gericht. Ebenso geltend diese
Regeln bei Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen
durch Beamte des Polizeidienstes.

2.2.3.6 Lebenspartnerschaftsname

Hierfür bestehen drei Grundsätze:

1. Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen bestimmen
2. oder: den Geburtsnamen eines Lebenspartners wählen.
3. Ein Lebenspartner kann seinen Namen dem gemeinsamen Namen voranstellen oder anfügen.

Die Einzelnen Möglichkeiten der Namensgebung sind dem Eherecht angelehnt. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können Lebenspartner den Geburtsnamen eines der Lebenspartner bestimmen (§ 3 Abs. 1 S. 2 LPartG).

Als Lebenspartnerschaftsname ist eine Kombination der
Geburtsnamen beider Partner nicht möglich. Gemäß § 3 Abs. 2

S. 1 LPartG ist es aber möglich, dass ein Lebenspartner dessen
Geburtsname nicht Lebenspartnerschaftsname geworden ist,
seinen Namen voranstellt oder anfügt. Dieser Name wird
Begleitname genannt. Regelungen ob er vor- oder nachgestellt
werden muss, gibt es nicht. Wesentlich ist jedoch nur, dass nur
derjenige den Begleitnamen nutzen kann, dessen Geburtsname
bei der Festlegung des Lebenspartnerschaftsnamens übergangen
wurde.

2.2.3.7 Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Die Lebenspartnerschaft wird auf Antrag eines oder beider
Lebenspartner durch gerichtliches Urteil aufgehoben. Wenn
beide Lebenspartner erklären, dass sie die Lebenspartnerschaft
nicht fortsetzen wollen, hebt das Gericht die Lebenspartnerschaft
auf, wenn seit der Erklärung zwölf Monate vergangen
sind. Will nur ein Lebenspartner die Lebenspartnerschaft nicht
fortsetzen, muss seit Zustellung dieser Erklärung an den anderen
Lebenspartner 36 Monate vergangen sein. Ohne Wartezeit kann
die Lebenspartnerschaft aufgehoben werden, wenn die Fortsetzung
aus Gründen, die in der Person des Partners liegen, eine
unzumutbare Härte wären. Während der Trennung kann der
Lebenspartner von dem anderen, den nach den Lebensverhältnissen
angemessenen Unterhalt verlangen. Wenn es zur

Abwendung einer schweren Härte erforderlich ist, kann der Lebenspartner von dem anderen auch verlangen, ihm die gemeinsame Wohnung oder einen Teil zur alleinigen Nutzung zu überlassen.

2.2.3.8 Nachpartnerschaftlicher Unterhalt

Anders als im Eherecht setzt der nachpartnerschaftliche Unterhaltsanspruch eine Bedürftigkeit des Berechtigten und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten voraus. Darüber hinaus

13

muss von dem berechtigten Partner eine Erwerbstätigkeit nicht zu erwarten sein (Alter, Krankheit und andere Gebrechen als Beispielsfälle). Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht in jenen Fällen, in denen zwar eine Ersatztätigkeit erwartet werden kann, in denen aber der Partner nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag.

Das Risiko der Arbeitslosigkeit wird dem anderen Partner somit nicht aufgebürdet. Bei einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft wird soweit keine Einigkeit erzielt werden kann über das Gericht der Hausrat verteilt. Auch ist möglicherweise hier vor Gericht dann eine Wohnungszuteilung für einen Partner durch das Gericht festzusetzen.

2.2.3.9 Fazit

Insgesamt hat sich die Situation der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften durch das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft verbessert. Festzuhalten bleibt aber, dass insbesondere bei den für die Partner möglicherweise lebens- und existenzwichtigen Regelungen nur halbherzig durch den Gesetzgeber vorgegangen wurde. Es fehlt insbesondere die steuerrechtliche Gleichstellung zu den Ehegatten. Lebenspartner sind steuerrechtlich bei dem Tod eines Partners wie Fremde gestellt. Dabei ist möglicherweise der eine Lebenspartner auf das Vermögen des anderen nach dem Tod angewiesen. Hier will der Gesetzgeber den Lebenspartnern keinen Vorteil verschaffen, bei der Unterhaltsfrage werden den Lebenspartnern jedoch Pflichten aufgebürdet, die sonst möglicherweise von dem Sozialträgern übernommen worden wären.

Die Gesetzestexte (ohne weitere Kommentierung) sind zu finden unter: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/lpartg/>